

# **SATZUNG**

Landesverband für Prävention und Rehabilitation  
von Herz-Kreislaferkrankungen  
Baden-Württemberg e.V.



**Fassung vom 20.03.2010 i.d.F. vom 09.04.2011**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz- und Kreislaufkrankungen Baden-Württemberg e. V."
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Der Landesverband ist Mitglied in der „Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. (DGPR).

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Gewinnverteilung**

1. Zweck des Vereins ist, durch Gesundheitsbildung und Laienaufklärung risikoreiche Lebensweisen von Herz-, Kreislauf- und Atemwegskrankheiten abzubauen und durch gezielte Maßnahmen physische, psychische und kardiopulmonale Belastbarkeit zu erhalten und zu verbessern. Wesentliches Ziel ist hierbei die Gründung und Förderung von sogenannten Präventions- und Rehabilitationsgruppen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e. V.“ oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und/oder der Forschung auf diesem Gebiet.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, von denen eine Förderung der Zwecke des Vereins zu erwarten ist. Der Ein- oder Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss. Der Austritt ist wirksam für das Ende des nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand abgelaufenen Geschäftsjahres.
2. Ein Mitglied kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder wenn seine Anschrift nicht zu ermitteln ist oder wenn es nach zweimaliger Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 5 Beiträge**

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck durch persönlichen Einsatz oder den Einsatz von Vermögen und Sachleistungen oder durch die Vermittlung derartiger Leistungen zu fördern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird mit Beginn der Mitgliedschaft und jeweils zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht ausschließlich aus natürlichen Mitgliedern des Vereins.

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/innen, Schriftführer/in und Schatzmeister/in.  
Der Präsident/die Präsidentin und ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin müssen Ärzte/Ärztinnen sein. Mindestens ein Übungsleiter/eine Übungsleiterin muss im Vorstand vertreten sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt die Art des Wahlverfahrens.
3. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
4. Bei dauernder Unfähigkeit zur Amtsausübung oder bei grober Pflichtverletzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abberufen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ist der verbleibende Vorstand gehalten, eine geeignete Ersatzperson zu bestellen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit die eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
7. Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin einberufen, im Ausnahmefall auch durch die einfache Mehrheit seiner Mitglieder.
8. Der Vorstand kann im Bedarfsfall um bis zu 5 Beisitzer/innen erweitert werden, die voll stimmberechtigt sind.  
Den Beisitzern/innen sind bestimmte Aufgabenbereiche zuzuordnen.  
Die Berufung der Beisitzer/innen erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.  
Die Amtsdauer der Beisitzer/innen endet spätestens mit der Amtsdauer des Vorstandes.

## **§ 8 Aufgaben, Vertretungsvollmacht des Vorstandes**

1. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählt u. a. auch der Abschluss von Anstellungsverträgen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Alle drei Präsidenten/Präsidentinnen sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand trifft Entscheidungen und Maßnahmen, welche

- die Satzung des Vereins
- das Vermögen des Vereins
- den Bestand des Vereins
- alle grundsätzlichen Fragen, welche die Fachbereiche der einzelnen Beisitzer/innen betreffen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, wenn die Ladung satzungsgemäß erfolgte:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen
  - b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - c) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins
  - d) Bestätigung der Beisitzer/innen
  - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - f) die Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - g) Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft
  - h) alle vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) zwei Drittel des amtierenden Vorstands oder der Präsident/die Präsidentin die Einberufung der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachten.
  - b) ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand.
5. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
  - b) Bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen sind.
8. Wird die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Zur Gültigkeit von Beschlüssen den § 10 Abs. 8 betreffend ist es erforderlich, dass ihr Gegenstand in der Einladung bezeichnet wurde. Etwas anderes gilt, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und kein anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

10. Über alle Mitgliederversammlungen werden Protokolle durch den Schriftführer/die Schriftführerin, im Vertretungsfalle durch ein vom Vorsitzende/n zu bestimmendes Mitglied, angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen sind.

### **§ 10 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften**

Der Verein unterscheidet zwischen Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.

#### 1. Ehrungen

- a) Bei besonderen Anlässen, z.B. langjähriger Mitgliedschaft im Verein ab 25 Jahren, Bestehen einer Herzgruppe ab 20 Jahren oder bei anderen besonderen Verdiensten um die Herzgruppe oder um die Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen in Baden-Württemberg können auf Antrag Ehrungen vorgenommen werden.
- b) Die Ehrungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem seiner Vertreter/innen vorgenommen. Die Ehrung wird durch eine Ehrenurkunde dokumentiert. Details entscheidet der Vorstand.

#### 2. Ehrenmitgliedschaften

- a) Personen, die sich um die Interessen des Vereins und/oder um das Anliegen der Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen in Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Ehemalige Präsidenten oder Vorsitzende des Vereins können ihrer besonderen Verdienste wegen auf Antrag zum Ehrenpräsident/zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.

#### 3. Ehrenmitglieder werden

- a) Mitglieder des Vereins.
- b) sind beitragsfrei
- c) Ehrenpräsidenten/innen haben das Recht, in der Vorstandssitzung beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- d) Ehrenmitgliedschaften müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2011 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Privatdozent Dr. med. habil Klaus Schröder**  
LVPR-Präsident

**Dr. med. Alfred Jencio**  
Versammlungsleiter